



Kultur- und Festspielhaus Wittenberge

Technische Richtlinien

Gültig ab 01.04.2019

1 Inhaltsverzeichnis

2	VORBEMERKUNGEN	3
2.1	VERBINDLICHKEITEN.....	3
2.2	BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN.....	3
2.3	ABWEICHUNGEN.....	3
2.4	GASTSPIELPRÜFBUCH	4
2.5	NICHT GENEHMIGTE BAUPRODUKTE, BAUARTEN, BAUSÄTZE, MATERIALIEN.....	4
3	TECHNISCHE DATEN, GELÄNDEBESCHREIBUNG	4
3.1	BAULICHE SITUATION	4
3.2	BESTANDSSCHUTZ	5
4	VERKEHRSORDNUNG, FLUCHT UND RETTUNGSWEGE	5
4.1	VERKEHRSORDNUNG.....	5
4.2	FLUCHT - UND RETTUNGSWEGE.....	5
4.3	FEUERWEHRZUGÄNGE UND - ZUFahrTEN, FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR.....	6
4.4	SICHERHEITSEINRICHTUNGEN.....	6
5	BAUBESTIMMUNGEN	6
5.1	STANDSICHERHEIT	6
6	BRANDSCHUTZ	7
6.1	VORHÄNGE, AUSSTATTUNGEN, REQUISITEN UND AUSSCHMÜCKUNGEN.....	7
6.2	VERWENDBARKEITSNACHWEISE.....	8
6.3	ABFALLSTOFFE, LEERGUT, LAGERUNG UND AUFBEWAHRUNG.....	8
6.4	HEIßARBEITEN	8
6.5	OFFENES FEUER, BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN, GASE, PYROTECHNIK	8
7	SICHERHEITSBESTIMMUNGEN	9
7.1	GLAS UND ACRYLGLAS	9
7.2	PODESTE, PODIEN	9
7.3	TEPPICHE, BODENBELÄGE.....	9
7.4	LASERANLAGEN	9
7.5	ARBEITSSICHERHEIT.....	10
7.6	EINSATZ VON ARBEITSMITTELN.....	10
8	ELEKTROGERÄTE UND ELEKTRISCH BETRIEBENE EINRICHTUNGEN	10
8.1	MONTAGEVORSCHRIFTEN.....	10
8.2	SICHERHEITSMABNAHMEN	11
8.3	HOCHFREQUENZANLAGEN, FUNKGERÄTE.....	11

2 Vorbemerkungen

2.1 Verbindlichkeiten

Das Kultur- und Festspielhaus Wittenberge, Paul –Lincke Platz 1, 19322 Wittenberge (nachfolgend KFH genannt) hat organisatorische und technische Richtlinien erlassen, um Mieter / Veranstalter umfassend zu informieren und optimale Voraussetzungen zu schaffen. Sie sind bindend für alle Mieter / Veranstalter.

Diese Richtlinien enthalten ebenfalls schutzzielorientierte Bestimmungen, die Mitarbeitern, Veranstaltern, Dienstleistern und Besuchern ein Höchstmaß an Sicherheit bieten sollen. Die gesetzlichen Bestimmungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik bleiben hiervon unberührt und sind einzuhalten. Für das Gebäude gelten die Brandenburgische Bauordnung – BbgBO sowie die Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung – BbgVStättV in Ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die organisatorischen und technischen Richtlinien sind stets Bestandteil der Vertragsbedingungen und des zu Grunde liegenden Mietvertrags. Zusätzliche Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Ordnungsbehörden, der Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzdienststelle gestellt werden, insbesondere wenn sich aus der Art der geplanten Veranstaltung eine besondere Gefährdung für Personen und Sachwerte ergeben kann.

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung, der Mitarbeiter und Besucher sowie des vorbeugenden Brandschutzes kann die Durchführung der Veranstaltung durch das KFH oder durch die zuständigen Ordnungsbehörden untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht behoben bzw. freigemeldet werden.

2.2 Behördliche Genehmigungen

Das KFH, übernimmt es, auf Anforderung im Auftrag und für Rechnung des Mieters, Genehmigungsanträge des Mieters an die Ordnungsbehörden weiterzuleiten. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Alle für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen hat der Mieter / Veranstalter bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung dem KSTW zur Verfügung zu stellen.

2.3 Abweichungen

Abweichungen und Erleichterungen von den Technischen Richtlinien können erlassen / gestattet werden und müssen schriftlich im Einvernehmen mit dem KFH erfolgen. Durch das KFH können gegebenenfalls zusätzliche Auflagen erlassen werden. Sie unterliegen einer vorherigen schutzzielorientierten Betrachtung.

2.4 Gastspielprüfbuch

Bei Gastspielveranstaltungen, für die ein Gastspielprüfbuch nach § 45 BbgVStättV ausgestellt wurde, bedarf es grundsätzlich keiner weiteren Probe / Abnahme. Das Gastspielprüfbuch ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens 1 Woche vor der ersten Veranstaltung, vorzulegen. Werden für die Gastspielveranstaltung Fliegende Bauten genutzt, ist das Gastspielprüfbuch mit der Anzeige der Aufstellung der Fliegenden Bauten vorzulegen. Die Weiterleitung an die Bauaufsichtsbehörde kann als Service vom KFH (boethke@kfh-wbge.de) übernommen werden. Die Unterlagen sind mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig vorzulegen.

2.5 Nicht genehmigte Bauprodukte, Bauarten, Bausätze, Materialien

Eingebrachte Bauprodukte, Bauarten, Bausätze, Materialien (Ausstattungen, Ausschmückungen, Einrichtungen) die nicht genehmigt sind oder nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik, BbgVStättV und VV TB entsprechen, sind zum Aufbau und zur Nutzung in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Mieters gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden.

3 Technische Daten, Geländebeschreibung

3.1 Bauliche Situation

Das 1959 erbaute und 1997 – 1999 sanierte neoklassizistische Bauwerk wurde 1994 unter Denkmalschutz gestellt. Zur Verfügung stehen zwei Säle, ein Foyer und Tagungsräume.

Daten, Großer Saal:

- Nutzfläche ohne Vorbühne: ca. 538 m²
- Nutzfläche mit Vorbühne: ca. 496 m²
- Abmessung Hauptbühne (B x T): ca. 12,00 m x 10,00 m
- Grundfläche Hauptbühne: ca. 120,00 m²
- Portalöffnung (B x H) : ca. 10,40 m x 5,80 m
- Lichte Höhe Zugstangen: ca. 7,60 m
- Abmessung Seitenbühne (B X T): ca. 6,70 m x 10,00 m (Nutzung ist abzustimmen!)
- Grundfläche Seitenbühne: ca. 67,00 m²
- Abmessung Vorbühne (B X T): ca. 10,40 m x 4,60 m
- Grundfläche Vorbühne: ca. 47,84 m²

Daten, Kleiner Saal:

- Abmessung Grundfläche (B x T): ca. 9,50 m x 11,40 m
- Grundfläche: ca. 108,00 m²
- Raumhöhe: ca. 7,80 m
- Akustikdeckensegel: ca. 3,50 m
- Kronleuchter ca. 2,85 m

Daten, Foyer:

- Abmessung Grundfläche (B x T): ca. 22,47 m x 8,50 m
- Grundfläche: ca. 190,00 m²
- Raumhöhe: ca. 3,20 m

Die umlaufenden Freiflächen bestehen aus asphaltierten, gepflasterten Verkehrswegen. Die ausgewiesenen Fahr-, und Verkehrsflächen mit asphaltierten und gepflasterten Bodenbelägen sind zumeist als Feuerwehrzufahrten und Bewegungsflächen sowie Parkplätze ausgeführt und auch für Schwerlastfahrzeuge mit einem zul. Gesamtgewicht bis 40t (Achslast 10t) soweit befahrbar.

3.2 Bestandsschutz

Bestehende bauliche Anlagen, Objekte, Außen - und Gartenanlagen sowie technische Einrichten dürfen weder beschädigt, verschmutzt, verkleidet oder auf andere Art baulich verändert werden.

4 Verkehrsordnung, Flucht und Rettungswege

4.1 Verkehrsordnung

Auf dem gesamten Gelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Container, Auflieger, Leergut und Behälter jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers kostenpflichtig entfernt werden.

4.2 Flucht - und Rettungswege

Flucht - und Rettungswege (Flure, Treppenträume, Türen, Ausgänge zu öffentlichen Verkehrsflächen, Flächen an und vor den Gebäuden) müssen frei von Hindernissen sein und sind ständig freizuhalten. Alle Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung in voller Breite aufschlagen können.

Gegenstände, die diesem Nutzungszweck widersprechen, dürfen nicht aufgestellt werden. Sicherheitskennzeichnungen dürfen nicht verbaut, versperrt, verhängt oder unkenntlich gemacht werden.

4.3 Feuerwehrgänge und -zufahrten, Flächen für die Feuerwehr

Feuerwehrgänge und -zufahrten, Flächen für die Feuerwehr, Hydranten und Löschwassereinspeisungen müssen ständig freigehalten werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Container und andere Gegenstände können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden.

4.4 Sicherheitseinrichtungen

Sicherheitstechnische Einrichtungen wie Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, Sprinkleranlagen) Hydranten, Wandhydranten, Handfeuermelder, Brandmeldeanlagen, Auslöseeinrichtungen dürfen nicht verdeckt, überbaut, verhängt oder unkenntlich gemacht werden und müssen jederzeit frei zugänglich sein. Funktionen von Feststelleinrichtungen an Türen und Toren dürfen in Ihrer Funktion und Wirkungsweise nicht beeinträchtigt werden.

5 Baubestimmungen

5.1 Standsicherheit

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Der Mieter / Veranstalter ist für die Standsicherheit verantwortlich und ggf. nachweispflichtig.

Innerhalb des Kultur-, und Festspielhauses ist grundsätzlich Folgendes zu beachten und einzuhalten.

Für Standbauten, bauliche Elemente, Dekorationsteile, Kulissen, freistehende Wände innerhalb des Kultur-, und Festspielhauses ist ein Nachweis gegen Kippen zu erbringen. Die horizontal wirkende Ersatzflächenlast¹ q_h ist dabei wie folgt zu bemessen.

q_{h1} : 0,125 KN / m² bis 4,00m Höhe ab Oberkante Fußboden

q_{h2} : 0,063 KN / m² ab 4,00m für alle Flächen über 4m ab Oberkante Fußboden

Die Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

Mehrgeschossige Standbauten sind durch das KFH ausnahmslos genehmigungspflichtig.

Außerhalb des Kultur-, und Festspielhauses, auf den umlaufenden Freiflächen und dem Paul – Lincke Platz ist grundsätzlich folgendes zu beachten und einzuhalten.

¹ In Anlehnung technische Richtlinien, Messe Berlin

Bühnen, Tribünen, Traversen und Sonderkonstruktionen, dekorative Elemente, Wandbauten, Pavillon und Zeltbauten auf den umlaufenden Freiflächen und dem Paul – Lincke Platz sind ausnahmslos durch das KFH genehmigungspflichtig.

Zur Prüfung und Genehmigung der Aufbauten sind alle erforderlichen vollständigen Unterlagen bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn beim KFH (boethke@kfh-wbge.de) einzureichen.

Für Fliegende Bauten nach § 76 BbgBO ist das Prüf-, bzw. Baubuch mit gültiger Ausführungsgenehmigung inkl. Standsicherheitsnachweisen und Prüfberichten erforderlich.

Für bauliche Anlagen, die keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen, ist ein auf das Gelände bezogener, prüffähiger Standsicherheitsnachweis erforderlich. Die Windlasten sind entsprechend der DIN EN 1991-1-4 bzw. DIN EN 13814 anzusetzen.

Das KFH behält sich, in begründeten Fällen eine kostenpflichtige Überprüfung durch einen Prüfenieur für Standsicherheit vor.

6 Brandschutz

6.1 Vorhänge, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen

Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.

Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Brennbares Material muss von Zündquellen wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann. Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss vom KFH genehmigt werden.

Der Raum unter dem Schutzhängend ist von Ausstattungen, Requisiten oder Ausschmückungen so freizuhalten, dass die Funktion des Schutzhängend nicht beeinträchtigt wird.

Der Schutz durch Sprinkler -, bzw. Sprühwasserlöschanlagen darf durch veranstaltungsbezogene Aufbauten nicht eingeschränkt werden. Veranstaltungsbezogene Aufbauten sind nach oben hin grundsätzlich offen zu gestalten.

Bei Baustoffen, die mindestens schwer entflammbar sein müssen, darf zusätzlich nur eine geringe Rauchentwicklung und kein brennendes Abfallen und Abtropfen auftreten. Diese Anforderungen sind erfüllt,

wenn die Baustoffe die Kriterien nach DIN 4102-1 bzw. DIN EN 13501-1 (C –s3,d0) erfüllen. Baustoffe, die leicht entflammbar sind dürfen nicht verwendet werden.

6.2 Verwendbarkeitsnachweise

Baustoffe zählen zu den Bauprodukten und dürfen für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit nachgewiesen ist.

Die Verwendbarkeitsnachweise über die Baustoffe sind vorzuhalten.

6.3 Abfallstoffe, Leergut, Lagerung und Aufbewahrung

Brennbare Abfälle und Verpackungsmaterialien dürfen in den Versammlungsräumen nicht gelagert werden. Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen dürfen nur außerhalb der Bühnen und der Szenenflächen aufbewahrt werden; dies gilt nicht für den Tagesbedarf. Die Lagerung von Leergut, Ausstattungen und Requisiten in notwendigen Fluren und Treppenträumen sowie in Gängen ist nicht gestattet. Die Lagerung von Leergut ist im Vorfeld mit dem KFH abzustimmen.

6.4 Heiarbeiten

Schwei-, Brennschneid-, Lt-, Trennschleif- oder hnlichen Heiarbeiten, drfen nur mit Genehmigung durch das KFH (Erlaubnisschein fr Heiarbeiten) durchgefhrt werden

6.5 Offenes Feuer, brennbare Flssigkeiten, Gase, Pyrotechnik

Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flssigkeiten, Gasen und Pyrotechnik sowie explosionsgefhrlichen Stoffen ist verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flssigkeiten, Gasen sowie pyrotechnischen Gegenstnden in der Art der Veranstaltung begrndet ist und der Mieter / Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmanahmen im Einzelfall mit dem KFH abgestimmt hat. Bei allen Veranstaltungen vor Stuhlreihen besteht grundstzlich ein Rauch- und Feuerverbot. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstnde muss durch die Ordnungsbehrde genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person berwacht werden. Es sind die Nachweise ber den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befhigungsscheins 2 Wochen vor der Veranstaltung vorzulegen. Die Verwendung von Kerzen und hnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafr vorgesehenen Kcheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulssig.

7 Sicherheitsbestimmungen

7.1 Glas und Acrylglas

Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

7.2 Podeste, Podien

Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 0,20m an tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Abschränkungen zu umwehren, soweit sie nicht durch Stufengänge oder Rampen mit der tiefer liegenden Fläche verbunden sind. Abschränkungen, wie Umwehungen, Geländer, Wellenbrecher, Zäune, Absperrgitter oder Glaswände, müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Ist mit der Anwesenheit von Kleinkindern zu rechnen, sind diese so zu gestalten, dass ein Überklettern erschwert wird, der Abstand von Umwehungs- und Geländeteilen darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12m betragen. Umwehungen müssen mindestens aus einem Obergurt, Mittelgurt und einem Untergurt bestehen.

Podien und Podeste müssen standsicher hergestellt werden. Die lotrechten Nutzlasten müssen der Nutzung gemäß 1991-1-1/NA, Tab.6.1 mind. der Kategorie C entsprechen. Podeste mit nur einer begehbaren Stufe dürfen maximal 0,20m hoch sein.

Die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen nach DIN 4102 – 1 und DIN EN 13501 - 1 gemäß BbgVStättV sind einzuhalten.

7.3 Teppiche, Bodenbeläge

Teppiche und Bodenbeläge müssen so verlegt und hergestellt werden, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen. Zum Fixieren darf nur Klebeband verwendet werden, dass rückstandsfrei zu entfernen ist. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches.

7.4 Laseranlagen

Der beabsichtigte Betrieb von Laseranlagen ist dem KFH anzuzeigen und mit abstimmungspflichtig. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825- 1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 zu beachten. Die Geräte/Anlagen der Klassen 3R, 3B oder 4 müssen vor

Inbetriebnahme von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit geprüft worden sein.

7.5 Arbeitssicherheit

Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der UVV DGUV Vorschrift 1 und der UVV DGUV Vorschrift 17, durchzuführen. Der Mieter und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, in der Versammlungsstätte anwesender Personen kommt. Soweit erforderlich hat der Mieter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten auf einander abgestimmt werden.

7.6 Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Einsatz von Bolzenschuss- oder Bolzenschubgeräte ist grundsätzlich durch das KFH genehmigungspflichtig. Der Einsatz von Holzbearbeitungsgeräte, ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig. Der Einsatz von Kränen und Gabelstaplern ist durch das KFH genehmigungspflichtig. Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von hierzu befähigten Personen über 18 Jahren bedient werden. Die Befähigung muss mindestens dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz DGUV G 308 / 008 entsprechen. Nachzuweisen sind die Betriebserlaubnis, eine gültige und ausreichende Haftpflichtversicherung.

8 Elektrogeräte und elektrisch betriebene Einrichtungen

8.1 Montagevorschriften

Für die eingebrachten ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel sind die gesetzlichen Bestimmungen und Prüffristen zu beachten und einzuhalten.

Insbesondere zu beachten sind VDE 0100-ff, IEC 60364-7-7-11.

Elektrische Schaltanlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein. Für sämtliche Stromkreise sind RCD – Schaltungen zwingend vorgeschrieben. Für die elektrische Sicherheit der Anlage ist ein Schutzpotentialausgleich erforderlich und für alle metallisch leitfähigen Konstruktionen, die gefährliche Berührungsspannungen aufnehmen können, herzustellen.

8.2 Sicherheitsmaßnahmen

Elektrische Lastkabel müssen so verlegt werden, dass es nicht zu einer gefährlichen Erwärmung kommen kann (abgewickelt, großflächig verteilt und durchlüftet). Auf mögliche Stolpergefahren durch Kabel muss auffällig hingewiesen werden. Wenn möglich müssen Kabel 2,5m über Verkehrswege geführt werden. Im Bereich der Bühnen / Szenefläche sind entsprechend Kabelbrücken zu verwenden bzw. die Kabel so zu verlegen, dass keine Stolpergefahr besteht.

Wärme erzeugende elektrische Geräte sind während der Benutzung zu überwachen. Sie sind auf nichtbrennbaren, wärmeisolierenden Untersätzen so aufzustellen, dass auch bei übermäßiger Erhitzung, sich in der Nähe befindende brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können.

Beim Einsatz von Glühlampen ist darauf zu achten, dass die Leistungsangaben nicht über den Maximalleistungen der Fassung liegen. Zur Vermeidung eines Hitzestaus dürfen Lampen nicht zugehängt oder zugestellt werden.

Bei Scheinwerfern und Sicherheitsbeleuchtung ist auf einen ausreichenden Abstand zu brennbaren Dekorationsteilen zu achten.

Bei Aufstellung von Elektrogeräten ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Wärmeabfuhr gewährleistet ist.

8.3 Hochfrequenzanlagen, Funkgeräte

Der Betrieb von Hochfrequenzanlagen und Funkgeräten ist genehmigungspflichtig und mit dem KFH abzustimmen. Der Betreiber der Funkanlage ist für die Einholung der Genehmigungen, insbesondere bei der Bundesnetzagentur verantwortlich.